

Neues zur Verlustübernahmeregelung bei Ergebnisabführungsverträgen

Nach dem vom Deutschen Bundestag am 17. Januar 2013 verabschiedeten Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Ergebnisabführungsverträge („EAV“) zukünftig mit Blick auf die Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG enthalten (vgl. § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG). Diese Neuregelung gilt insbesondere für GmbHs als Organgesellschaft, jedoch nicht für AGs, SEs oder KGaAs.

Bei ungenauen Formulierungen der Verlustübernahmeverpflichtung in EAV kam es in der Vergangenheit häufig zu Streit mit dem Finanzamt. Dies hatte in vielen Fällen zur Folge, dass die ertragsteuerliche Organschaft rückwirkend nicht anerkannt wurde. Durch die Neuregelung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sollen zukünftig Unsicherheiten zur Formulierung der Verlustübernahmeregelung und Streitigkeiten mit den Finanzbehörden vermieden werden. Mit einer Zustimmung des Bundesrats zum beschlossenen Gesetz ist im Februar 2013 zu rechnen, so dass die gesetzlichen Änderungen kurzfristig verkündet und in Kraft treten werden.

Auswirkungen auf zukünftige Ergebnisabführungsverträge

Bei EAV, die nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschrift geschlossen werden („Neuverträge“), ist die Verlustübernahmeverpflichtung zwingend durch einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG zu vereinbaren. Die früher zulässige Regelung einer allein sprachlichen Wiedergabe des Wortlauts des § 302 AktG ist nicht mehr ausreichend. Somit stellt die Änderung für Neuverträge eine klare Regelung dar, die zukünftig Unsicherheiten vermeidet.

Maßnahmen bei bestehenden Ergebnisabführungsverträgen

Da sich in der Praxis in bestehenden EAVs („Altverträge“) mit GmbHs als Organgesellschaften häufig keine solchen dynamischen Verweise finden, ist die Übergangsregelung von besonderer Bedeutung. Danach ist wie folgt zu differenzieren:

Wird der Altvertrag nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Hinblick auf irgendeine andere im Vertrag enthaltene Regelung geändert, muss ebenfalls ein dynamischer Verweis im Sinne der Neuregelung aufgenommen werden (wie bei Neuverträgen).

Wird der Altvertrag nicht geändert, sieht das neue Gesetz eine komplexe Übergangsregelung vor. Danach hat der Steuerpflichtige zu prüfen, ob diese Altverträge den bisherigen gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Vereinbarung der Verlustübernahmepflicht im Sinne des § 302 AktG entsprechen. Sofern dies nicht der Fall ist, muss der EAV grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2014 wirksam geändert und ein dynamischer Verweis im Sinne der Neuregelung aufgenommen werden. Hierdurch lässt sich eine Beanstandung durch das Finanzamt - grundsätzlich auch für die Vergangenheit - vermeiden. Durch die Aufnahme des dynamischen Verweises bis zum 31. Dezember 2014 können also gegebenenfalls bestehende Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Formulierung der Verlustübernahmeverpflichtung beseitigt werden. Diese Heilung setzt zusätzlich voraus, dass eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG stets tatsächlich erfolgt ist. Sollte der Altvertrag die bisherigen Voraussetzungen an die Verlustübernahmeverpflichtung zwar nicht erfüllen, aber die Organschaft bis zum 31. Dezember 2014 beendet werden, ist nach dem Wortlaut der Übergangsregelung keine Änderung erforderlich.

Die Änderung eines bestehenden EAV und Aufnahme des dynamischen Verweises gilt nicht als Neuabschluss. Damit kann sich diese Änderung nicht insoweit nachteilig auswirken, als dass die fünfjährige Mindestlaufzeit für EAV, die diese noch nicht verwirklicht haben, unterbrochen wird.

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben oder eine Überprüfung Ihres EAV wünschen, steht Ihnen Ihr üblicher Ansprechpartner oder der unten genannte Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Selbstverständlich unterstützen wir Sie auch bei Neuabschlüssen oder sonstigen vertraglichen Änderungen.

Kontakt

Dr. Christian Bleschke

Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
Partner
T +49 30 72 616 8220
E christian.bleschke@squiresanders.com

Büro Berlin

Squire Sanders (US) LLP
Unter den Linden 14
10117 Berlin
T +49 30 72 616 8000
F +49 30 72 616 8001

Büro Frankfurt am Main

Squire Sanders (US) LLP
Taunusanlage 17
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 17392 400
F +49 69 17392 401

Die in diesem Client Alert enthaltenen Informationen sind keine umfassende Darstellung und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

© Squire Sanders.

All Rights Reserved 2013